

# Arbeits- und Lieferungs-Uebertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **22 (1906)**

Heft 31

PDF erstellt am: **31.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Verbesserte Gas-Gewinde-Schneidkluppe**

Hochfeine Ausführung!

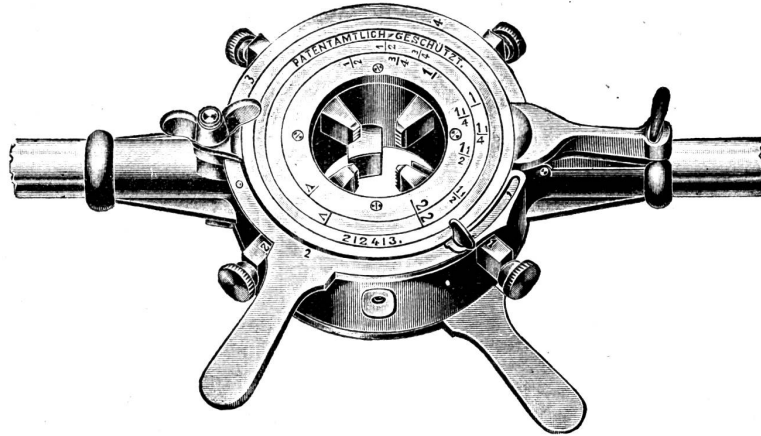
**„EXCELSIOR“**

Vollkommenste Konstruktion!

mit verstellbaren Schneide- und Führungsbacken.

**Werkzeuge für jeden Bedarf:****Werkzeuge für jeden Bedarf:**

Spiralbohrer  
Bohrfutter  
Reibahlen  
Gewindebohrer  
Komplette  
Schneidzeuge  
Schraubstöcke  
Montage-Werkbank  
„Pionier“



Bohrmaschinen jeder Art  
Blechscheren  
Lochstanzen  
Profileisenscheren  
Drehbänke jeder Art  
Schmirgelschleifmaschinen  
Feldschmieden  
Ventilatoren etc.  
allererster Provenienz.

3 06

**Rob. Jacob & Co., innere Schaffhauserstr. 17, Winterthur.**

Mangelnder Feuchtigkeitsgehalt des Raumes macht sich leicht den Bewohnern desselben bemerkbar durch Trockenheit der Schleimhäute, Durstempfindung u. s. w. Das Aufstellen von Wassergefäßen auf den Defen und in den Röhren derselben hilft zwar leicht dem Uebel ab; durch den Wasserdampf wird leicht Feuchtigkeit erzeugt, indessen verteilt sich diese doch nicht vollkommen über den Wohnraum, ist an einigen Stellen in der Nähe der Verdampfung zu intensiv, während sie an anderen Stellen fehlt. Und das Beste ist, dem Uebel dadurch vorzubeugen, daß man den Wohnraum nicht überheizt.

Alle diese hygienischen Mängel und Gefahren unserer Heizung fallen zum Teil fort und werden zum anderen Teil verringert bei der Zentralheizung ganzer Gebäude oder ganzer Stadtteile durch Dampf-, Wasser- oder Luft-heizung. Die Zentralheizung hat auch noch den großen hygienischen Vorteil, daß wir durch sie leicht die ganze Wohnung mit allen Nebenräumlichkeiten in gleichmäßiger Temperatur erhalten und so davor bewahrt sind, beim Wechsel des Aufenthalts in den verschiedenen Zimmern uns zu erkälten.

Diese gleichmäßige Wärme aller Räumlichkeiten wird von den meisten, die nicht an sie gewöhnt sind, zuerst als störend empfunden und ist auch in der Tat insofern ein Mangel, als bei Zentralheizungen ganz besonders auf Zufuhr frischer Luft zu achten ist. Es darf in solchen Wohnräumen mit Ventilationsanlagen nicht gespart werden; wo aber solche fehlen, ist abwechselnd in den verschiedenen Zimmern ein Fenster offen zu halten.

Die Zentralheizung, bei der jede Staub- und Gasentwicklung fortfällt und die Regulierung des Wärmegehalts der Wohnungen am leichtesten ist, darf als das hygienische Heizungsideal der Zukunft angesehen werden.

(„Schweizer Freie Presse“.)

**Arbeits- und Lieferungs-Übertragungen.**

(Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Bau der neuen Werkstätte der S. B. B. in Zürich. A. Erd-, Maurer- und Verfezarbeiten: Für das Lokomotiv-Reparaturgebäude an B. Noli, Baugeschäft, in Zürich; für das Verwaltungsgebäude und die Schmiede an H. Ziegler, Baugeschäft, Zürich. B. Stein-

hauerarbeiten: Sockel, Tritte, Unterlagsquader, Licht- und Luftschachteinfassungen aus Granit für das Lokomotiv-Reparaturgebäude, das Verwaltungsgebäude und die Schmiede an die A.-G. Schweizer Granitwerke in Bellinzona. Steinhauerarbeiten von Mägenviler Sandstein (Muschel Sandstein) für die Fassaden des Lokomotiv-Reparaturgebäudes und der Schmiede an Baumeister Th. Bertschinger in Lenzburg. Steinhauerarbeiten aus hellgrauem, feinkörnigem Molasssandstein, aus den Steinbrüchen in Gubel-Menzingen, für die Fassaden des Verwaltungsgebäudes an Weber & Landis, Baumeister, in Zug.

Großmünsterkirche Zürich. Steinhauer- und Maurerarbeiten für die Restauration des Hauptportals an Baumeister Bryner in Zürich V.

Schulhaus-Neubau Gerhalde (evang. Tablat). Gipsarbeiten an Schaub und Burtcher, beide in St. Gallen. Dachdeckerarbeit an Kraefel & Furrer und Kreienbühl, alle in St. Fiden. Blitzableiter an Deutsch, St. Georgen. Spenglerarbeiten an Weber & Sohn in St. Gallen, Deutsch in St. Georgen, und A. Bösch in St. Fiden. Glaserarbeiten an Alder, Taubenberger & Cie., Langgasse, und Nobis & Blattner, Heiligkreuz. Bauleitung: Eugen Schlatter, Architekt, St. Gallen.

Erstellung von eisernen Geländern in Schaffhausen an A. Krubes und H. Hübscher, Schlossermeister, Schaffhausen.

Turnhalle-Neubau Ober-Entfelden. Erd- und Maurerarbeiten an Tottoli & Müller, Zofingen. Zimmerarbeiten an Fehlmann Sohn, Ober-Entfelden. Spenglerarbeiten an Spengler Frei in Unter-Entfelden. Dachdeckerarbeiten an Paul Widmer, Ober-Entfelden.

Schulhausbau Staffelbad. Installationsarbeiten, sanitäre Einrichtungen an A. Kuhn-Buser, Installationsgeschäft, Narau.

Bergsturzdenkmal-Kirche Goldau. Maurerarbeit an Carlo Bay & Cie., Castione. Steinhauerarbeit (alles Granit) an Imperatori in Schwyz.

Glaserarbeiten zu einem Villa-Neubau in Schaffhausen an J. Hausers Söhne und Bäschlin & Noofi, Schaffhausen. Bauleitung: L. Pfeiffer, Architekt.

Armenhaus im Niedernholz, Tablat. Maurerarbeiten zur Vergrößerung des Stalles an Riva & Quadrelli, Baumeister, in St. Fiden. Zimmerarbeiten an Blattner & Nobis, Zimmermeister, Epfenmoos.

Schulhausneubau Fischbach-Götsikon. Der ganze Schulhausbau an Martin Huwiler, Baumeister, in Bünzen. Bauleitung: C. Leupp, Billmergen.

Neue Fenster im Schulhaus Litterten (Baselstadt) an Paul Zehntner, Schreiner, Reigoldswil.

Neubau Gustav Marix in Schönenwerd. Maurerarbeiten an Joh. Annenheim, Lofdorf. Zimmerarbeiten an Annenheim & Marix in Lofdorf. Bauleitung: Paul Leift-Wettler, Arch., Schönenwerd.

# Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 2995 06

Alt bewährte  
la Qualität**Treibriemen**mit Eichen-  
Grubengerbung

Telephon.

Erste Referenzen.

Telegramme: Gerberei Horgen.

Öffentliches Bedürfnishäuschen auf dem Ormeauxplatz Freiburg an Salvisberg & Cie., Unternehmer, Freiburg.

Fabrikneubau Tüfter in Olten. Eiserne Fenster an A. Kuhn-Bußer in Aarau.

Fabrikneubau Dünnler, Aarau. Eisenkonstruktionen an A. Kuhn-Bußer in Aarau.

Wasserverforgung Fahy (Werner Jura). Sämtliche Arbeiten an Bauunternehmer Imhoff & Cie., Delsberg. Bauleitung: Hans Wenziger, Ingr., Basel.

Bau eines Nebengebäudes für Ed. Schwarz-Herzog, Malermeister, Pfyn. Erd- und Maurerarbeiten an Jb. Hohenstein, Maurermeister, Dettighofen-Pfyn. Zimmerarbeiten an Karl Hohenstein, Zimmermeister, Dettighofen-Pfyn. Dachdeckerarbeiten an Karl Herzog, Dachdecker, Pfyn. Glaserarbeiten an Glaser Wehrli, Eschikofen.

Neubestuhlung der Kirche in Tobel (Thurgau) in Tannen- und Eichenholz an Gebr. Wyler, mechanische Schreinerei, Wetzheim bei Winterthur.

Käsegesellschaft Schweizerholz. Bau eines massiven Eisentellers an Wartenweiler, Maurermeister, Ranz Kenzenau, Bischofszell.

Käseerei Somburg. Lieferung von T-Balken und Hourbis und gebrannten Bodenplättli an C. Bießer, Maurermeister, Naperswilen.

Neubedeckung des Feuerwehlers in Binzikon (Zürich) an W. Heuser, Zement- und Baugeschäft, Gossau.

## Verschiedenes.

Das Streifgesetz für den Kanton Bern. Der regierungsrätliche Entwurf eines Streifgesetzes enthält folgende Vorschriften:

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen gewerblichen Arbeitgebern einer Ortschaft oder eines Bezirkes und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, können Einigungsämter aufgestellt werden.

Art. 2. Das Einigungsamt kann seine Vermittlung von Amteswegen anbieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit scheidsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 3. Die Weigerung seitens einer der Parteien oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, ist amtlich zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Großen Rates festzustellen.

Art. 5. Wer während einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert, wird mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen und, wenn er ein Ausländer ist, überdies mit Landesverweisung von 2 bis 10 Jahren bestraft — die Fälle vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist. Im Wiederholungsfalle oder in schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

Art. 6. Wird während einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter und Polizeibeamte) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis von 1 bis 60 Tagen bestraft.

Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter und Polizeibeamte) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Wiederholungsfalle gilt das in Art. 6 Gesagte.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Brückenbauten in Bern. Bern, das die letzten Tage wieder um eine Brücke reicher geworden ist, zählt deren jetzt nicht weniger als acht und zwar sind es vier Hochbrücken und vier Tiefbrücken. Die älteste dieser Brücken und bis ungefähr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die einzige ist die kleine alte Nydeckbrücke, ein massiver Bau mit gewaltigen Steinpfeilern. Wie oft sind über diese Brücke, an welche sich viele historische Erinnerungen knüpfen, Berns Scharen zum Kampfe ausgezogen, oft, um mit Zürich vereint, die Heldenkämpfe des Vaterlandes zu kämpfen. In den vierziger Jahren wurde dann die große Nydeckbrücke gebaut mit ihrem mächtigen, die ganze Aare überspannenden Steinbogen; noch heute ein prächtiger Bau von einer steinernen Brücke. Es folgten dann die eisernen Brücken und Brücken von Eisen und Stein gemischt; die kleine Altenbergbrücke, eine Fußgängerbrücke, ohne Pfeiler im Flusse selbst, an eisernen Balken (zusammengemieteten) aufgehängt, dann in den fünfziger Jahren die große rote Eisenbahnbrücke, auch der „Würgengel“ genannt. Zwei gewaltige steinerne Pfeiler stützen den kubusartigen eisernen Brückenbau, im Hohlraum für die Wagen und Fußgänger bestimmt. Wie viel tausend Züge sind nicht schon über diese Brücke gerollt, sie hat sich aber gut bewährt. Es kam ferner die aus Eisen mit Steinunterbau erstellte Dalmazi-Brücke, welche das Marzile mit dem Dalmazi verbindet. In den achtziger Jahren wurde mit englischem Kapital die große Kirchenfeldbrücke, eine Hochbrücke ganz aus Eisen, erstellt. Sie verbindet den Süden der Stadt mit dem Kirchenfeld, dem Willenquartier Verns. Ende der neunziger Jahre folgte die Kornhausbrücke; prächtige steinerne weiße Pfeiler werden